

## Gefasste Beschlüsse

der 84. ordentlichen Hauptversammlung der BKS Bank AG

24. Mai 2023

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 mit dem Bericht des Aufsichtsrates; des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Corporate Governance-Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 sowie des nichtfinanziellen Berichtes**

*Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt war nicht erforderlich.*

---

**Die Hauptversammlung hat folgende Beschlüsse, wie sie von Vorstand und Aufsichtsrat oder nur vom Aufsichtsrat (wie unten ersichtlich) zur Beschlussfassung vorgeschlagen worden sind, gefasst:**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2022**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 10.973.706,98 für das Geschäftsjahr 2022 eine Dividende von EUR 0,25 pro dividendenberechtigter Aktie, somit einen Gesamtbetrag von EUR 10.735.725,00 auszuschütten und den Restbetrag von rund EUR 237.981,98 auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiters schlagen **Vorstand** und **Aufsichtsrat** vor, als Zahltag für die Dividende den 01. Juni 2023 festzusetzen.

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

### 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

### 5. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß §§ 78c und 98a AktG einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, der einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form bietet. Der Vergütungsbericht wird spätestens am 03. Mai 2023 (21. Tag vor der HV), voraussichtlich bereits am 25. April 2023, auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der BKS Bank AG unter [www.bks.at](http://www.bks.at) zugänglich gemacht.

Die Abstimmung über den Vergütungsbericht in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der BKS Bank AG für das Geschäftsjahr 2022, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage angeschlossen.

## 6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Zum Tagesordnungspunkt 6 „Wahlen in den Aufsichtsrat“ und der allfälligen Erstattung eines entsprechenden Wahlvorschlags durch Aktionäre gemäß § 110 AktG macht die Gesellschaft folgende Angaben:

Der Aufsichtsrat der BKS Bank AG besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und vier vom Betriebsrat gemäß §110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den zehn Kapitalvertretern sind sechs Männer und vier Frauen, von den vier Arbeitnehmervertretern sind zwei Männer und zwei Frauen. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus acht Männern und sechs Frauen und es wird das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG erfüllt.

Mitgeteilt wird, dass ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben wurde und es daher nicht zu einer Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 und 9 AktG kommt.

Gemäß § 11 Abs 2 der Satzung scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Aufsichtsrat gehören zum Stichtag 31. Dezember 2022 zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates auszuscheiden haben.

Durch den Ablauf der Funktionsperiode scheiden heuer aus:

- Frau Univ.-Prof. Dipl.-Inf. Dr. Stefanie Lindstaedt
- Herr Dr. Reinhard Iro

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Hierzu kommen die Mitglieder des Aufsichtsrates, die gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) vom Betriebsrat zu entsenden sind. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern). Der Betriebsrat hat derzeit vier Mitglieder gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt. Es wären somit zwei Kapitalvertreter zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der **Aufsichtsrat** der BKS Bank AG schlägt vor,

- Frau Univ.-Prof. Dipl.-Inf. Dr. Stefanie Lindstaedt,

wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt und

- Herrn Dr. Reinhard Iro

wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung und in dieser Reihenfolge in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Jede der vorgeschlagenen KandidatInnen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 41 Abs 4 Z 3 BWG abgegeben, welche samt detaillierten Lebensläufen der KandidatInnen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.bks.at/Investor-Relations/Hauptversammlung-2023](http://www.bks.at/Investor-Relations/Hauptversammlung-2023)

zugänglich sind.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der BKS Bank AG wird diesen Vorgaben des § 87 Abs 2a AktG Rechnung getragen.

## **7. Wahl des Bankprüfers der BKS Bank AG für das Geschäftsjahr 2024 und Wahl des Bankprüfers für die EU-Zweigstelle in der Slowakei für das Geschäftsjahr 2023**

Gemäß § 92 Abs 4a AktG hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 29. März 2023 darüber berichtet.

Weiters ist für die EU-Zweigstelle in der Slowakei gemäß den Bestimmungen des slowakischen Buchhaltungsgesetzes bis zum 30. Juni des laufenden Jahres der Abschlussprüfer für EU-Zweigstellen in der Slowakischen Republik zu bestellen und der slowakischen Nationalbank bekannt zu geben.

Der **Aufsichtsrat** der BKS Bank schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2024 der BKS Bank AG zu bestellen.

Weiters schlägt der **Aufsichtsrat** vor, gemäß den Bestimmungen des slowakischen Buchhaltungsgesetzes die Deloitte Audit s.r.o., 851 01 Bratislava, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der EU-Zweigstelle der BKS Bank AG in der Slowakei für das Geschäftsjahr 2023 zu betrauen.

---

**Die Hauptversammlung hat folgenden Beschlussantrag, der von Vorstand und Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgeschlagen worden ist, abgelehnt:**

## 8. Beschlussfassung über

- die Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der am 24. Mai 2023 beschlossenen Satzungsänderung im Firmenbuch, frühestens ab 13. Juni 2023, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu 16.000.000, -- EUR durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen [Genehmigtes Kapital 2023];
- die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen, und
- die entsprechende Änderung der Satzung in § 4.

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a)

Der Vorstand wird ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung der am 24. Mai 2023 beschlossenen Satzungsänderung im Firmenbuch, frühestens ab 13. Juni 2023, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu 16.000.000,- EUR durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

b) die Satzung wird in § 4 durch Einfügung eines neuen Abs 4 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der am 24. Mai 2023 beschlossenen Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu 16.000.000,- EUR durch Ausgabe bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen [Genehmigtes Kapital 2023].“

---

**Die Hauptversammlung hat folgende Beschlüsse, wie sie von Vorstand und Aufsichtsrat oder nur vom Aufsichtsrat (wie unten ersichtlich) zur Beschlussfassung vorgeschlagen worden sind, gefasst:**

## **9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 8**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Satzung in § 8 zu ändern, sodass diese Bestimmung lautet wie folgt:

◆◆◆◆◆

### **§ 8**

Der Vorstand besteht aus zwei, drei, vier, fünf oder sechs Mitgliedern, deren Zahl der Aufsichtsrat bestimmt. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

◆◆◆◆◆

## 10. Minderheitsverlangen gemäß § 134 Abs 1 Satz 2 AktG auf Geltendmachung

(i) eines Schadenersatzanspruches der BKS Bank AG („BKS“) vor den staatlichen Gerichten gegen die Mitglieder des Vorstandes der BKS, Frau Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Herta Stockbauer, Herrn Mag. Dieter Kraßnitzer, Herrn Mag. Nikolaus Juhasz und Herrn Mag. Alexander Novak, wegen pflichtwidriger Ausübung ihrer Funktionen als Mitglieder des Vorstandes der BKS in Höhe von insgesamt EUR 3.083.500,80, der sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem Ankaufspreis für den Erwerb von 428.264 Stück Aktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft („BTV“) am 25.10.2022 in Höhe von EUR 41,6 je BTV-Aktie, somit insgesamt EUR 17.815.782,40, und dem Verkaufspreis für die Veräußerung von 428.264 Stück BTV-Aktien am 25.10.2022 in Höhe von EUR 34,40 je BTV-Aktie, somit insgesamt EUR 14.732.281,60, ergibt, zuzüglich unternehmerischer Zinsen;

(ii) eines Schadenersatzanspruches der BKS vor den staatlichen Gerichten gegen die Mitglieder des Vorstandes der BKS, Frau Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Herta Stockbauer, Herrn Mag. Dieter Kraßnitzer, Herrn Mag. Nikolaus Juhasz und Herrn Mag. Alexander Novak, wegen pflichtwidriger Ausübung ihrer Funktionen als Mitglieder des Vorstandes der BKS in Höhe von EUR 170.369,97, der sich durch die unentgeltliche Übertragung von Bezugsrechten der BKS am 13.12.2022 für 4.764.588 Stück BTV-Aktien, somit für den Bezug von 433.144 jungen BTV-Aktien, an die Oberbank AG („Oberbank“) ergibt, zuzüglich unternehmerischer Zinsen.

Die Bestellung des Vertreters zur Führung des Rechtsstreites erfolgt durch das zuständige Gericht auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG/CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. gemäß § 134 Abs 2 AktG“

**Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt war nicht erforderlich.**